

tere Berathung über die Landtagsordnung überhaupt vorbehalten wird. Auch wird ein solcher Beschluß jedenfalls der ersten Kammer mitgetheilt werden müssen, wodurch eine Weitläufigkeit entsteht, die unbedenklich vermieden werden könnte, wenn auch diese Anträge bis zur weitem Berathung und definitiven Feststellung der Landtagsordnung verschoben würden.

Referent Abg. Todt: Ich halte immer für sicherer, daß wir diese Worte in Wegfall bringen, weil wir dann gewiß wissen, was wir beschlossen haben. Wollen wir diese Worte jetzt annehmen, ehe wir wissen, welches Schicksal die allgemeine Berathung über die Landtagsordnung haben wird, so würden wir uns präjudiciren können. Ich bleibe also dabei stehen, und es wird dies gewiß auch die Ansicht der übrigen Deputationsmitglieder sein, daß diese Anträge zur Abstimmung gebracht werden, Sicherer ist es für die Kammer.

Präsident D. Haase: Ich gehe zum zweiten Antrage der Deputation, welcher dahin geht, daß die Worte „zum Schlusse erwiedert der Präsident der ersten Kammer die königlichen Eröffnungen durch eine Gegenrede“ aus §. 37 der Landtagsordnung in Wegfall kommen mögen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Weiter hat die Deputation ebenfalls den Wegfall der Worte aus §. 151 beantragt, welche so lauten: „welcher hierauf selbige im Namen der Stände durch eine Gegenrede erwiedert.“ Tritt die Kammer diesem Antrag bei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Ein weiterer Antrag der Deputation geht dahin, daß eine Deputation den Entwurf der Landtagsordnung nunmehr seinem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehe und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme dieses Entwurfs über die vorzuschlagenden Abänderungen noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags besondern Bericht erstatte. Erklärt sich die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es hat die erste Deputation sich erboten und bereitwillig gezeigt, daß sie sich dieser Revision unterwerfen würde, und ich frage die Kammer: ob dieser Bericht der ersten Deputation zur Abfassung übergeben werden soll? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. Brockhaus hat sich sonach erledigt, und es bleibt nur der Antrag des Abg. von der Planitz übrig, welcher gewissermaßen in dem Antrage der Deputation selbst liegt, und sich bloß dadurch von diesem unterscheidet, daß vorzugsweise über die beiden darin erwähnten Punkte Bericht von der Deputation erstattet werde. Er lautet: „Es möge die geehrte Kammer die erste Deputation damit beauftragen, über §. 90 und §. 129 der provisorischen Landtagsordnung, nämlich über die Frage: wann die definitive Abstimmung über eine Gesetzesvorlage eintreten soll? und zweitens: kann, wenn eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Kammermitglieder gegen den Gesetzentwurf sich erklärt und ihn ablehnt, dennoch ein Vereinigungsverfahren mit der ersten Kammer stattfinden? Bericht zu erstatten, ehe die Kammer mit der Berichterstattung der

allgemeinen Landtagsordnung sich beschäftigt. Ist die Kammer mit diesem Antrage einverstanden? — Wird von 61 gegen 12 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Es würde nun auf den zweiten Theil des Berichts überzugehen sein; da aber dessen Inhalt, insofern er die Präsidenten der beiden Kammern betrifft, mir die Pflicht auferlegt, an der Berathung nicht Theil zu nehmen, so ersuche ich den Herrn Vicepräsidenten, meinen Platz einzunehmen.

Abg. Claus: Ich bitte, noch einige Worte an die Kammer richten zu dürfen. Der erste Sprecher bei dieser Debatte war ich. Dem Herrn Referenten zufolge soll daher ich Etwas gesagt haben, was ich in Abrede stellen muß. Hat der Herr Referent aus meinen Aeußerungen das herausconstruiren können, was er als meine Rede anführte, so muß ich es mir gefallen lassen, kann aber nicht die Betheuerung unterdrücken, daß ich es weder direct noch indirect gesagt habe.

Abg. Brockhaus: Da dem ersten Sprecher das Wort gegönnt worden ist, so darf ich es auch in Anspruch nehmen; um zu erklären: daß es mir nicht im Entferntesten hat einfallen können, die Mitglieder der ersten Deputation, die ich hochschätze, dadurch verletzen zu wollen, indem ich vorschlug, die Staatsregierung möge einen neuen Entwurf machen, nicht die Deputation. Dieser Vorschlag schien mir der allein practische, und ich muß daher die Auslegung, die der Abg. Todt meinen Worten gegeben hat, zurückweisen.

Präsident D. Haase: Ich ersuche nun den Herrn Vicepräsidenten, die fernere Leitung der Berathung über den Deputationsbericht zu übernehmen.

Der Präsident verläßt den Saal und der Vicepräsident Eisenstuck nimmt dessen Platz ein.

Referent Abg. Todt verliest das Deputationsgutachten ad 2, welches lautet:

Wegen der

ad 2.

erwähnten Entschädigung für die Präsidenten der beiden Kammern, hat sich die unterzeichnete Deputation, da eine Bewilligung in Frage war, mit der zweiten Deputation der diesseitigen Kammer vernommen, und sind beide Deputationen der Ansicht:

es sei in Bezug auf diese, unter dem Landtagsaufwande zu verrechnende, für jeden der beiden Präsidenten auf 300 Thlr. — monatlich festgestellte und während der ganzen Dauer des Landtags von ihnen zu beziehende Entschädigung der im allerhöchsten Decrete enthaltene Vorschlag in Gemäßheit des zeitherigen Gebrauchs und aus Gründen der Billigkeit zu genehmigen, hierzu aber der Beiritt der ersten Kammer einzuholen.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich weiß nicht, ob einer von Ihnen dafür oder dagegen sprechen will, sonst würde ich gleich zur Abstimmung schreiten müssen. — Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich: ob die Kammer mit dem soeben vorgetragenen Gutachten der Deputation sich einverstanden erkläre? — Wird einstimmig bejaht.